

Beitragsordnung des Badminton Förderverein Mitteldeutschland e.V.

Christina Suchlich
Vorsitzende

Stand: 17.01.2025

§ 1 Pflichten zur Zahlung von Beiträgen

Jedes Mitglied ist zur termingerechten Zahlung per Lastschriftinzug der für ihn festgelegten Beiträge verpflichtet.

- (a) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie Mailadresse mitzuteilen.
- (b) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (c) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (d) Die Fälligkeit von offenen Beiträgen verjährt vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 2 Höhe der Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (1) Es gelten folgende Beiträge:

Allgemein:	50 EUR/Jahr
Ehemalige / Alumni:	mind. 10 EUR/Jahr , Beitrag ist frei wählbar
Vereine, Verbände und Firmen:	mind. 200 EUR/Jahr
- (2) Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3(2) der Satzung des Badminton Förderverein Mitteldeutschland e.V. ist nicht möglich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragsabrechnung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr einmal eingezogen.
- (2) Der Beitrag zum beitragspflichtigen Jahr jeweils zum 15.02. fällig. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto.
- (3) Bei Eintritt eines Mitgliedes mit oder nach dem 01.07. eines Kalenderjahres wird der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (4) Bei Eintritt eines Mitgliedes vor dem 30.06. eines Kalenderjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (5) Bei Austritt eines Mitgliedes während eines laufenden Jahres wird der volle Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr erhoben.
- (6) Über den Eingang der Beiträge ist durch den Kassenwart ein Nachweis zu führen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17.01.2025 in Kraft.